



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,
Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 14.04.2025

Einführung der elektronischen Patientenakte

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie wird die stufenweise Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) 2025 konkret in Bayern umgesetzt? | 3 |
| 1.2 | Welche Zeitpläne sind für die Einführung der ePA in den einzelnen bayerischen Regionen vorgesehen? | 3 |
| 1.3 | Wie bzw. ab welchem Zeitpunkt wird die Teilnahme an der elektronischen Patientenakte in Bayern für alle Bürger verpflichtend? | 3 |
| 2.1 | Wie sollen die unterschiedlichen Gesundheitsakteure (Hausärztinnen, Fachärztinnen, Krankenhäuser) die ePA in ihrer Praxis integrieren? | 3 |
| 2.2 | Welche technischen Standards müssen bayerische Gesundheitseinrichtungen erfüllen, um die ePA ab 2025 zu nutzen? | 4 |
| 2.3 | Welche Schulungs- und Informationsangebote gibt es für Ärzte und Praxispersonal in Bayern? | 4 |
| 3.1 | Wie wird der Datenschutz der elektronischen Patientenakte in Bayern gewährleistet, insbesondere bei sensiblen Gesundheitsdaten? | 4 |
| 3.2 | Welche Sicherheitsvorkehrungen werden getroffen, um unbefugte Zugriffe auf die ePA zu verhindern? | 4 |
| 3.3 | Welche Verantwortung tragen Ärzte und andere Gesundheitsdienstleister in Bayern im Falle eines Datenlecks oder Missbrauchs der ePA? | 4 |
| 4.1 | Wie wird der Zugriff auf die ePA für Patienten geregelt? | 5 |
| 4.2 | Können alle Patienten den Zugang und die Weitergabe von Daten selbst steuern? | 5 |
| 5.1 | Welche rechtlichen und technischen Maßnahmen gibt es, um den Missbrauch von Gesundheitsdaten durch Dritte zu verhindern? | 5 |
| 5.2 | Was sind die genauen Konsequenzen, wenn eine Arztpraxis in Bayern die ePA nicht rechtzeitig nutzt? | 5 |

5.3	Gibt es spezifische Strafen oder auch finanzielle Einbußen für Gesundheitseinrichtungen, die sich der verpflichtenden Nutzung der ePA entziehen?	5
6.1	Welche Unterstützung wird für kleinere, ländliche Praxen angeboten, die möglicherweise mit der Digitalisierung Schwierigkeiten haben?	6
6.2	Wie wird sichergestellt, dass alle bayerischen Bürger, auch die weniger technikaffinen oder älteren, die ePA nutzen können?	6
6.3	Wie werden zukünftige Technologien wie künstliche Intelligenz oder Big Data in die Nutzung der ePA integriert?	6
7.1	Wie wird die Nutzung der ePA die Patientenversorgung in Bayern verbessern, insbesondere die Kommunikation zwischen verschiedenen Ärzten und Kliniken?	6
7.2	Wird die elektronische Patientenakte in Bayern dazu beitragen, die Wartezeiten für Patienten zu reduzieren, indem Informationen schneller zwischen Ärzten und Kliniken ausgetauscht werden?	7
7.3	Wie wird der Zugang zu medizinischen Informationen für Patienten in Notfällen erleichtert?	7
8.1	Wie wird die digitale Kluft berücksichtigt, also der Zugang zur ePA für Menschen ohne Internet oder digitale Kenntnisse?	7
8.2	Welche Maßnahmen ergreift Bayern, um auch Menschen aus sozial schwächeren oder ländlichen Regionen den Zugang zur ePA zu ermöglichen?	7
8.3	Inwiefern wird die Staatsregierung die Bürger auf die Einführung der ePA 2025 vorbereiten?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention
vom 30.05.2025

Vorbemerkung:

Die Zuständigkeit und Verantwortung zur Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) gemäß sämtlichen rechtlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) liegt auf Bundesebene.

- 1.1 Wie wird die stufenweise Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) 2025 konkret in Bayern umgesetzt?**
- 1.2 Welche Zeitpläne sind für die Einführung der ePA in den einzelnen bayerischen Regionen vorgesehen?**
- 1.3 Wie bzw. ab welchem Zeitpunkt wird die Teilnahme an der elektronischen Patientenakte in Bayern für alle Bürger verpflichtend?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden Fragen 1.1 bis 1.3 gemeinsam beantwortet.

Seit dem 15.01.2025 legen die gesetzlichen Krankenkassen bundesweit für ihre Versicherten, welche nicht widersprochen haben, eine ePA an. Parallel dazu startete die Testphase in ausgewählten Praxen der von der gematik GmbH eingerichteten Modellregionen, u. a. in Bayern in der Telematikinfrastruktur-Modellregion Franken (TIMO-Franken).

Seit dem 29.04.2025 können an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt-, Psychotherapeuten- und Zahnarztpraxen, Apotheken und Krankenhäuser freiwillig die ePA befüllen und einsehen, sobald sie die erforderlichen Software-Updates erhalten haben. Zum 01.10.2025 wird die Nutzung der ePA für alle vertragsärztlichen Leistungserbringer bundesweit verpflichtend (§ 347 SGB V): Vertragsärzte, Psychotherapeuten, Apotheker und an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer in Einrichtungen und zugelassenen Krankenhäusern müssen dann bestimmte medizinische Daten, etwa Befundberichte aus bildgebender Diagnostik (§ 346 Abs. 1 und 2 SGB V) in die ePA laden.

Für gesetzlich Versicherte bleibt die Nutzung der ePA freiwillig. Es kann jederzeit gegen ihre Anlage und Verwendung Widerspruch eingelegt werden (Opt-out). Im Falle eines Widerspruchs wird ein bestehendes ePA-Aktenkonto einschließlich aller Inhalte gelöscht.

Im Bereich der privaten Krankenversicherungen besteht Vertragsfreiheit: Es gibt weder eine gesetzliche Pflicht zur Anlage bzw. Befüllung von ePAs noch zu deren Nutzung.

- 2.1 Wie sollen die unterschiedlichen Gesundheitsakteure (Hausärztinnen, Fachärztinnen, Krankenhäuser) die ePA in ihrer Praxis integrieren?**

Die Nutzung der ePA soll im Grundsatz aus dem jeweiligen Praxisverwaltungssystem (PVS) bzw. Krankenhausinformationssystem (KIS) heraus erfolgen, wofür seitens der Hersteller ein funktionales Modul bereitgestellt wird. Grundlage ist ein Anschluss der Leistungserbringer an die Telematikinfrastruktur (TI).

Unterstützende Informationen zur Integration und Implementierung bzgl. Technik, Funktionsweise und rechtlichen Fragestellungen werden zumeist seitens der jeweiligen Landesvertretungen bereitgestellt, bspw. der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) oder der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG).

2.2 Welche technischen Standards müssen bayerische Gesundheitseinrichtungen erfüllen, um die ePA ab 2025 zu nutzen?

Grundlage für die Nutzung der ePA ist ein Anschluss an die TI nebst den hierfür erforderlichen Komponenten und Diensten. Dies beinhaltet insbesondere einen aktuellen Konnektor (PTV4+ oder höher), eine gültige Institutionskarte (SMC-B), einen elektronischen Heilberufsausweis sowie ein für das jeweilige PVS bzw. KIS erforderliches ePA-Modul (ePA 3.0) inkl. KOB-Zertifizierung. Für die normativ-technischen Spezifikationen der TI sowie der ePA zeichnet die gematik GmbH verantwortlich, welche die ePA-Aktensysteme prüft und zertifiziert.

2.3 Welche Schulungs- und Informationsangebote gibt es für Ärzte und Praxispersonal in Bayern?

Unterstützende Informationen werden zumeist seitens der jeweiligen Landesvertretungen bereitgestellt.

3.1 Wie wird der Datenschutz der elektronischen Patientenakte in Bayern gewährleistet, insbesondere bei sensiblen Gesundheitsdaten?

3.2 Welche Sicherheitsvorkehrungen werden getroffen, um unbefugte Zugriffe auf die ePA zu verhindern?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.1 und 3.2 gemeinsam beantwortet.

Die ePA stellt eine der zentralen Fachanwendungen der TI dar. Die TI ist ein geschlossenes System, welches prinzipiell lediglich gesetzlich festgelegten Personen und Institutionen Zugriffsberechtigungen ermöglicht. Um Datenschutz und -sicherheit bei der Verarbeitung der sensiblen Gesundheitsdaten innerhalb der TI und entsprechend der ePA zu gewährleisten, wurde gemäß der verantwortlichen gematik GmbH ein mehrschichtiges System an Sicherheitsmaßnahmen und Authentifizierungsverfahren eingerichtet. Weiterführende Informationen bietet das verantwortliche Bundesministerium für Gesundheit (BMG) an unter www.bundesgesundheitsministerium.de¹.

3.3 Welche Verantwortung tragen Ärzte und andere Gesundheitsdienstleister in Bayern im Falle eines Datenlecks oder Missbrauchs der ePA?

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einschlägig, welche Anforderungen bei deren Verarbeitung definiert. Entsprechend müssen Einrichtungen nachweisen, dass sie die grundlegenden Datenschutzprinzipien einhalten, insbesondere gegenüber den Auf-

1 <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/digitalisierung/elektronische-patientenakte/epa-fuer-alle.html>

sichtsbehörden. Zudem sind sie verpflichtet, die Patientinnen und Patienten darüber zu informieren, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Die gesetzlichen Krankenkassen stellen ihren Versicherten die ePA zur Verfügung und sind für diese Fachanwendung datenschutzrechtlich verantwortlich (§ 341 Abs. 4 Satz 1, § 307 Abs. 4 SGB V).

4.1 Wie wird der Zugriff auf die ePA für Patienten geregelt?

Versicherte können selbst oder durch autorisierte Personen auf ihre ePA zugreifen. Dies geschieht grundsätzlich über die jeweiligen Apps der Krankenkassen, welche durch die gematik GmbH zugelassen und zertifiziert sein müssen. Auch eine Nutzung ohne App ist möglich, bspw. über den Webbrowser. Versicherte müssen sich bei der erstmaligen Anmeldung in der ePA-App ihrer Krankenkasse entweder mit ihrem elektronischen Personalausweis und der dazugehörigen PIN oder mit ihrer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und der entsprechenden PIN identifizieren. Weiterführende Informationen bietet das verantwortliche BMG an unter www.bundesgesundheitsministerium.de².

4.2 Können alle Patienten den Zugang und die Weitergabe von Daten selbst steuern?

Ein allgemeiner Zugriff auf die ePA ist nur möglich, wenn die Versicherten nicht widersprochen haben und ein nachgewiesener Behandlungs- oder Versorgungskontext vorliegt. Zudem haben Versicherte über die ePA-App die Möglichkeit, festzulegen, welche Einrichtungen auf welche Daten in der ePA zugreifen dürfen. Auch die Zugriffsdauer für einzelne Berechtigte kann über die App angepasst werden. Darüber hinaus können Versicherte in der App bestimmte Dokumente, wie Befundberichte oder Arztbriefe, derart einstellen, dass nur sie selbst darauf zugreifen können. Weiterführende Informationen bietet das verantwortliche BMG an unter www.bundesgesundheitsministerium.de³.

5.1 Welche rechtlichen und technischen Maßnahmen gibt es, um den Missbrauch von Gesundheitsdaten durch Dritte zu verhindern?

Siehe Beantwortung der Fragen 3.1 und 3.3.

5.2 Was sind die genauen Konsequenzen, wenn eine Arztpraxis in Bayern die ePA nicht rechtzeitig nutzt?

5.3 Gibt es spezifische Strafen oder auch finanzielle Einbußen für Gesundheitseinrichtungen, die sich der verpflichtenden Nutzung der ePA entziehen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.2 und 5.3 gemeinsam beantwortet.

2 <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/digitalisierung/elektronische-patientenakte/epa-fuer-alle.html>

3 <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/digitalisierung/elektronische-patientenakte/epa-fuer-alle.html>

Grundsätzlich ist für bestimmte Dokumente in § 347 SGB V eine Befüllungspflicht für an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer definiert. Eine Prüfung auf mögliche Implikationen auf das vertragsärztliche Verhältnis bei Nichterfüllung obliegt der Selbstverwaltung.

Leistungserbringer, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, müssen der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung weiterhin nachweisen, dass sie über die notwendigen Komponenten und Dienste für den Zugriff auf die ePA verfügen. Wenn dieser Nachweis nicht bis zum 30.06.2021 erbracht wurde, wurde die Vergütung für vertragsärztliche Leistungen pauschal um 1 Prozent gekürzt. Diese Kürzung bleibt bestehen, bis der Nachweis gegenüber der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung erbracht ist (§ 341 Abs. 6 SGB V).

Krankenhäuser mussten bis zum 01.01.2021 die erforderlichen Komponenten und Dienste für den Zugriff auf die ePA bereitstellen und sich an die TI gemäß § 306 SGB V anschließen. Wenn Krankenhäuser dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, finden die Regelungen in § 5 Abs. 3e Satz 1 Krankenhausentgeltgesetz oder § 5 Abs. 5 Bundespflegesatzverordnung Anwendung (§ 341 Abs. 7 SGB V). Das BMG wies in einem Schreiben an die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) darauf hin, dass eine entsprechende Überprüfung der obig genannten Sanktionen erst nach erfolgtem Roll-out der ePA erfolgen sollte.

6.1 Welche Unterstützung wird für kleinere, ländliche Praxen angeboten, die möglicherweise mit der Digitalisierung Schwierigkeiten haben?

Siehe Beantwortung der Frage 2.3.

6.2 Wie wird sichergestellt, dass alle bayerischen Bürger, auch die weniger technikaffinen oder älteren, die ePA nutzen können?

Siehe Beantwortung der Fragen 4.1 und 4.2.

6.3 Wie werden zukünftige Technologien wie künstliche Intelligenz oder Big Data in die Nutzung der ePA integriert?

Es besteht perspektivisch innerhalb der ePA die Möglichkeit einer „Datenspende“, so dass Versicherte ihre Gesundheitsdaten freiwillig zu Forschungszwecken zur Verfügung stellen können (§ 363 SGB V). Hierfür ist der erweiterte Aufbau des Forschungsdatenzentrums (FDZ) sowie einer Vertrauensstelle am Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vorgesehen.

Für einen möglichen Einsatz von KI in der Nutzung der ePA zeichnen die jeweiligen Aktenanbieter verantwortlich, wobei die einschlägigen Spezifikationen der gematik GmbH zur Fachanwendung zu erfüllen sind.

7.1 Wie wird die Nutzung der ePA die Patientenversorgung in Bayern verbessern, insbesondere die Kommunikation zwischen verschiedenen Ärzten und Kliniken?

Die ePA soll perspektivisch zu einem zentralen Speicherort für relevante Gesundheitsinformationen eines Patienten ausgebaut werden, wodurch Vorteile in der Versorgung der Bevölkerung gesehen werden. In einem konkreten Behandlungsfall können be-

rechtigte ambulante und stationäre Einrichtungen schnell auf die gespeicherten Daten in der ePA zugreifen, so Zeit und Doppeluntersuchungen sparen und die Versorgung ohne Informationslücken individueller für den Patienten koordinieren.

7.2 Wird die elektronische Patientenakte in Bayern dazu beitragen, die Wartezeiten für Patienten zu reduzieren, indem Informationen schneller zwischen Ärzten und Kliniken ausgetauscht werden?

Die ePA ermöglicht einen unmittelbaren und sicheren Austausch zwischen den Leistungserbringern im Behandlungskontext. Es ist anzunehmen, dass dies auch positive Effekte auf die Verkürzung der Wartezeit für Patienten hat. Eine valide Einschätzung auf Basis der bislang vorliegenden Daten ist jedoch nicht möglich.

7.3 Wie wird der Zugang zu medizinischen Informationen für Patienten in Notfällen erleichtert?

Versicherte haben zum derzeitigen Zeitpunkt die Möglichkeit, freiwillig einen Notfalldatensatz mit relevanten Informationen auf ihrer eGK zu speichern. Dies umfasst bspw. Informationen über bestehende Arzneimittelunverträglichkeiten, Schwangerschaft oder sonstige Allergien. Auch die Kontaktdaten von im Notfall zu verständigenden Personen können hinterlegt werden. Auf diese Daten haben die Ärztin bzw. der Arzt oder die Notfallsanitäterin bzw. der Notfallsanitäter auch Zugriff, wenn die Versicherte bzw. der Versicherte nicht mehr mitwirkungsfähig sein sollte. Damit im Notfall diese Daten auch wirklich zur Verfügung stehen, können sie im Gegensatz zu allen anderen medizinischen Daten auch ohne vorherige Eingabe einer PIN gelesen werden.

8.1 Wie wird die digitale Kluft berücksichtigt, also der Zugang zur ePA für Menschen ohne Internet oder digitale Kenntnisse?

Siehe Beantwortung der Fragen 4.1 und 4.2.

8.2 Welche Maßnahmen ergreift Bayern, um auch Menschen aus sozial schwächeren oder ländlichen Regionen den Zugang zur ePA zu ermöglichen?

Siehe Beantwortung der Fragen 4.1 und 4.2.

8.3 Inwiefern wird die Staatsregierung die Bürger auf die Einführung der ePA 2025 vorbereiten?

Die Informationspflicht zur ePA ist in § 343 Abs. 1a SGB V geregelt. Demnach sind die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, ihre Versicherten umfassend über die ePA zu informieren, insbesondere über deren Funktionsweise und den Modalitäten des Widerspruchs.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.